



Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Handewitt

Nr. 1

Handewitt, 20. Januar

Jahrgang 2017

Inhalt:

Seite:

- (1) Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

1

Das Mitteilungsblatt wird von der Gemeinde Handewitt herausgegeben. Es erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist bei der Gemeinde Handewitt zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: $\frac{1}{4}$ jährlich 4,00 € einschl. Porto zahlbar im voraus,
Einzelbezug: durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis 1,00 € pro Ausgabe.

Unter www.gemeinde-handewitt.de/Bekanntmachungen finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Handewitt haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Der Steuermaßstab und Steuersatz für die Hundesteuer der Gemeinde Handewitt haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt werden.

Für alle Fälle, in denen sich die Höhe der Steuerpflicht, bei der Person des Steuerpflichtigen oder bei den sonstigen, für die Steuerfestsetzung relevanten Sachverhalten keine Änderung ergeben haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung einer Hundesteuer in der zurzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachungen dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Handewitt, Hauptstr. 9, 24983 Handewitt, erhoben werden.

Gemeinde Handewitt

Der Bürgermeister